

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Empfehlungsbeschluss:

- 1. Der Gemeinderat stellt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch ein und beschließt die Abwägung wie in der Anlage mit Datum 11.11.2015 vorgeschlagen.**

- 2. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beschließt auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, den im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplan „Stubenweg“ Weinstadt-Großheppach, bestehend aus der Planzeichnung vom 26.06.2015 und dem Textteil vom 26.06.2015 als Satzung. Es gilt die Begründung vom 26.06.2015 / 11.11.2015.**

- 3. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beschließt auf Grund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuchs sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Stubenweg“ Stadtteil Großheppach, bestehend aus der Planzeichnung vom 26.06.2015 und dem Textteil vom 26.06.2015 als Satzung. Es gilt die Begründung vom 26.06.2015 / 11.11.2015.**